

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) vom: 15.10.2012 eingegangen: 15.10.2012	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	40. Plenarsitzung Gemeinderat 20.11.2012 1265 30 öffentlich Dez. 3
Wohnqualität bei der Wohnungssicherung bzw. Wohnraumvermittlung an wohnungslose Bürgerinnen und Bürger in Karlsruhe		

1. Welche Qualitätsstandards müssen Wohnungen bzw. Einzelzimmer aufweisen, die von der Stadt im Rahmen der Wohnungssicherung bzw. der Vermittlung von Wohnraum an wohnungslose Bürgerinnen und Bürger vermittelt werden - und wie werden diese Qualitätsstandards aufrechterhalten?

Wohnungen, die über das Programm Wohnraumakquise durch Kooperation vermittelt werden, müssen einen einfachen, aber ordentlichen Standard aufweisen. Hierzu gehören Ausstattung mit Heizung, funktionierender Sanitärbereich, betriebsbereite Elektrik.

Jede Wohnung wird vor Vertragsabschluss besichtigt, mit dem Vermieter werden bestehende Mängel besprochen, und es wird geklärt, wer für die Beseitigung zuständig ist. Treten Mängel während des Bezugs auf, werden diese ebenfalls in Kooperation mit dem Vermieter geklärt.

Bei Wohnungen, die Wohnungslose selbstständig anmieten, ist eine solche Kontrolle nicht möglich.

2. Ist der Stadtverwaltung folgender Tatbestand bekannt? Nach dem Kauf bzw. Eigentumswechsel von meist älterem privaten Wohnungsbestand werden Mehrzimmerwohnungen in Einzelzimmer "zerlegt" und dann der Stadt für die Unterbringung von wohnungslosen Bürgerinnen und Bürger angeboten. Da die zusammengewürfelten Einzelmieterrinnen und -mieter oft schon mit ihrer eigenen Lebenssituation überfordert sind, führt das gelegentlich zu unhaltbaren Zuständen bei den gemeinsam genutzten sanitären Anlagen und Küchen.

Es ist der Stadt bekannt, dass es Vermieter gibt, die einen größeren Wohnungsbestand in kleine Einzelzimmer zerlegen. Zum Teil entstehen hierdurch gut sanierte kleine Einheiten, die gerade Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten die einzige Chance einer selbstständigen Anmietung von Wohnraum bieten. Es gibt aber auch Vermieter, die wenig investieren. Die Stadt vermittelt diesen Wohnraum nicht. Wenn eine Anmietung jedoch selbstständig erfolgt, besteht nur die Möglichkeit zu prüfen, ob das Mietangebot den Grenzen der sozialhilferechtlichen Angemessenheit genügt. Wenn dies der Fall ist, hat die Stadt rechtlich keine Möglichkeiten, die Sozialleistungen für Kautions- und Mietzahlung abzulehnen.

3. Welche Möglichkeiten hat die Stadtverwaltung, der unter Punkt 2 genannten "Umwidmung" von Wohnraum gegenzusteuern?

Die Stadt hat keine rechtliche Möglichkeit, den Vermietern vorzuschreiben, ob sie eine vollständige Wohnung oder Einzelzimmer innerhalb einer Wohngemeinschaft vermieten. Auch der Standard von privat vermietetem Wohnraum kann nicht vorgeschrieben werden.

4. Wie wird von Seiten der Stadt darauf geachtet, dass von privater Seite her für wohnungslose Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellter Wohnraum in einem akzeptablen Zustand ist bzw. verbleibt?

Die Stadt kann nur im Rahmen des Programms Wohnraumakquise durch Kooperation auf den Zustand der Wohnungen direkt Einfluss nehmen. Für alle anderen Mietverhältnisse besteht lediglich die Möglichkeit, im Rahmen des Sozialhilferechts finanzielle Unterstützung bei Renovierungen zu erhalten.